

**Vereinbarung
gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB XI
über das Nähere zur elektronischen Datenübermittlung von
Angaben über die Angebote zur Unterstützung im Alltag
nach § 45a SGB XI**

zwischen

der zuständigen obersten Landesbehörde und nach Landesrecht zuständige Stelle für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag

dem Land Berlin
vertreten durch die **Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung**

und

den Landesverbänden der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

den Pflegekassen der Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung Berlin/Brandenburg

der BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der BIG direkt gesund, handelnd als IKK Landesverband Berlin

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten**

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Präambel

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB XI hat die zuständige Pflegekasse antragstellenden Personen auf Anforderung eine Vergleichsliste über die Leistungen und Vergütungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen sowie der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI zu übermitteln. Die Landesverbände der Pflegekassen erstellen diese Leistungs- und Preisvergleichsliste und aktualisieren sie einmal im Quartal gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 SGB XI. Im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden haben die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach den Vorschriften des SGB XI Vereinbarungen über das Nähere zur Übermittlung von Angaben im Wege elektronischer Datenübertragung insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, Kosten und regionaler Verfügbarkeit dieser Angebote einschließlich der Finanzierung des Verfahrens für die Übermittlung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB XI zu treffen.

Die oberste Landesbehörde und zuständige Stelle für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist im Land Berlin die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (Anerkennungsbehörde).

Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 und 5 SGB XI getroffen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt das Nähere zur Übermittlung von Angaben im Wege elektronischer Datenübertragung insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, Kosten und regionaler Verfügbarkeit dieser Angebote einschließlich der Finanzierung des Verfahrens für die Übermittlung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB XI auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils aktuellen Fassung für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung.

§ 2

Umfang der Vereinbarungspflichten

- (1) Die Anerkennungsbehörde beauftragt das Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung mit der Übermittlung der mit den Landesverbänden der Pflegekassen vereinbarten und der nach der Anlage erforderlichen Daten auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung.
- (2) Die erforderlichen Daten ergeben sich aus Abschnitt 3 der Anlage. Die Übermittlung erfolgt an die von den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene getragene DatenClearingStelle Pflege (DCS), welche als gemeinsame Datenannahmestelle die von der Anerkennungsbehörde übermittelten Daten annimmt und an die Landesverbände der Pflegekassen weiterleitet.
- (3) Im Land Berlin erfolgt die laufende Datenerfassung über eine Datei (Liste) im CSV-Format via E-Mail.
- (4) Die Anerkennungsbehörde übermittelt den Landesverbänden der Pflegekassen und der DCS die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner für die Datenübermittlung zur Erstellung der Leistungs- und Preisvergleichslisten.

§ 3

Datenaktualisierung und –pflege

- (1) Im Auftrag der Anerkennungsbehörde erfasst und aktualisiert das Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung die Daten der Angebote über eine CSV-Datei der DCS gemäß § 2 Absatz 4 der Vereinbarung; erstmalig nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung und danach regelmäßig spätestens zum 1. Werktag eines jeden Quartals.
- (2) Die durch die DCS geprüften und in einer CSV-Datei erfassten übermittelten Daten werden bei der DCS gespeichert und quartalsweise an die Landesverbände der Pflegekassen weitergeleitet.

- (3) Die Veröffentlichung der von der DCS übermittelten aktualisierten Daten erfolgt quartalsweise über die jeweiligen Veröffentlichungsplattformen der Pflegekassen.

§ 4 Datenkorrektur

- (1) Sofern die DCS nach Übermittlung der Daten eine Fehlermeldung sendet, sorgt das Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung im Auftrag der Anerkennungsbehörde für eine unverzügliche Korrektur der Daten.
- (2) Erhalten die Landesverbände der Pflegekassen nach Veröffentlichung der Listen Korrekturmeldungen, sind diese unverzüglich an das Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung weiterzuleiten. Hierfür teilt die Anerkennungsbehörde den Landesverbänden der Pflegekassen eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner mit. Die Anerkennungsbehörde sorgt für eine unverzügliche Korrektur der Daten (PDF/Website des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung).

§ 5 Datenschutz

- (1) Auf eine Verschlüsselung der Dateien oder des Übertragungskanals wird verzichtet, da es sich bei den zu übermittelnden Informationen nicht um personenbezogene Daten handelt. Jeder Vereinbarungspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung.
- (2) Die Daten nach § 2 Absatz 2 der Vereinbarung unterliegen einer zweckgerechten, nicht gewerblichen Nutzung durch Dritte.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Kosten, die im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung entstehen, sind von dem Vereinbarungspartner zu tragen, bei dem sie anfallen.
- (2) Zu diesen Kosten gehören insbesondere diejenigen Kosten, die für die entsprechend der Anlage erforderliche Datenerhebung anfallen.

§ 7 Anpassung der Vereinbarung

- (1) Änderungsbedarfe einzelner Vertragspartner werden gemeinsam geprüft, abgestimmt und umgesetzt.
- (2) Die Vereinbarung wird angepasst, sofern sich ein derartiger Bedarf aus Änderungen der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes ergibt.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Sofern einzelne Vereinbarungspartner kündigen, hat dies grundsätzlich keine Auswirkung auf die Bindung der anderen Vereinbarungspartner an die Vereinbarung.
- (3) Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.
- (4) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung gilt die Bestehende fort.

**§ 9
Anlagen**

Als Anlage werden die „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag vom 06.09.2016“ gemäß § 7 Absatz 4 SGB XI beigelegt. Die Empfehlungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 10
Schriftformklausel**

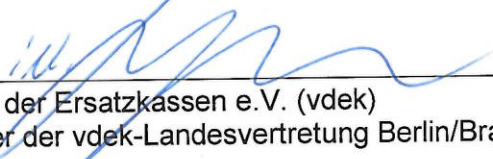
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.

**§ 11
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollten Rechtsänderungen eintreten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung treten, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.



AOK Nordost - Die Gesundheitskasse



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg



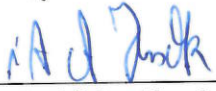
BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg



BIG direkt gesund



KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin



SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse



Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

i. A. v. Teske-Boff

Land Berlin vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Berlin, *11.04.2018*